**Zeitschrift:** L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier

Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse

**Band:** - (1931)

**Heft:** 13

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# SCHWEIZERISCHE NOTIZEN

Skilauf und Alpinismus im Film. — Der bekannte Skilehrer Joseph Dahinden hat einen neuen Film gedreht, der vor einigen geladenen Gästen in Zürich zum ersten Male vorgeführt wurde. Er füllt in glücklicher Weise die Lücken seines früheren Films aus und ist wie dieser nicht bloss ein trockener Lehrfilm, trotzdem er in plastischer Weise die Prinzipien des Skilaufes darstellt. Als Propagandafilm für die weisse Kunst als solche zeigt er berückend schöne Bilder vom Hochgebirgswinter in Flims und vom « Sommerwinter » des Jungfraugebietes. Alle Phasen des Skilaufs, Langlaufs, Abfahrens, Schneepflugs, Stemmbogens, Telemarks, Stemm- und Scherenkristianias, An-, Um- und Geländesprungs, Schlittschuhschritts und wie sie alle heissen werden vorgeführt in einem herrlichen Landschaftsrahmen, und der Schluss zeigt Hochtouren, wie eine Traversierung der Jungfrau bis zum Silberhorn hinüber. Dazwischen zeigte Herr Gimmi Proben von Nachtaufnahmen mit dem neuen Super-Sensitiv-Film der Kodak Co., der die sechzehnfache Empfindlichkeit des gewöhnlichen Films besitzen soll. Ueber den prächtigen, 2000 Meter langen Film von Dahinden wird noch berichten sein.

\* \* \*

— Herr Bruno Schibli, Olten hat sein Lichtspieltheater Palace einer durchgreifenden Renovation unterzogen, bestens gelungen ist. Er will in Zukunft seine Programme mit Variétéeinlagen bereichern, um dem Publikum möglichst Reichhaltiges zu bieten.

- Das von Herrn Kurt Schibli in Olten übernommene neuerrichtete Lichtspieltheater wird seine Pforten erst anfangs des Jahres öffnen, nicht schon im Oktober, wie wir letzte Nummer berichteten. Auch hier soll eine Bühne für Variétéeinlagen nach neuesten Chikanen eingerichtet werden.
- Herr Waldkirch in Zurzach hat sich nunmehr auch entschlossen, sein Theater mit Tonfilm zu versehen und hat kürzlich mit bestem Erfolg eröffnet. Wir hoffen, dass ihm der erwartete Erfolg beschieden sei.
- Auch *Huttwil* marschiert mit der Zeit. Herr *Häusler*, der nunmehr die Leitung des dortigen Theaters übernommen, hat ebenfalls Tonfilm installiert, sodass auch das Huttwiler Publikum mit der neuesten Errungenschaft bekannt gemacht wird.
- Herr Schlup, der unübertroffene Musikalclown, der schon in vielen Kinotheatern mit bestem Erfolg auftrat, gastierte kürzlich wieder mit grossem Applaus im Tonfilmtheater Langenthal. Theater, die auf eine gute Nummer Wert legen, seien hierauf aufmerksam gemacht.
- Verschiedenen Anfragen diene zur Antwort, dass als ganz vorzügliches Absteigquartier in Genf die Pension Windsor, Rue Croix-d'Or 12, bestens empfohlen werden darf. Die Preise sind sehr mässig und wird deutsch dortselbst gesprochen.
- Die Etnafilm Co., Luzern teilt uns mit, dass der neueste Lustspielschlager «Keine Feier ohne Meyer» im Odeontheater in Basel mit grösstem Erfolg gestartet ist und wahre Lachsalven auslöst.

## VERBANDS-NACHRICHTEN

#### Schweizer. Filmverleiher-Verband.

#### Protokollauszug der ausserordentl. General-Versammlung vom 20. Oktober 31 in Bern.

Die Versammlung wird durch Präsident Dr. Egghard eröffnet. In den Verband neu aufgenommen wird die Firma Unartisco S. A. in Genf.

Nach längerer Diskussion wird beschlossen, auf den Interessenvertrag mit der Association Cinématographique Suisse Romande wieder einzutreten, trotzdem letztes Frühjahr in der Genfer Versammlung über die Punkte 7, 8 und 9 resp. die Fragen des Schiedsgerichts und Sanktionen keine Einigkeit erzielt werden konnte. Eine neue Kommission, bestehend aus den Herren Reinegger und Salberg soll für die fragl. Artikel nach bestimmten Richtlinien einen neuen Text mit verschiedenen Ergänzungen ausarbeiten, insbesondere soll pünktliche Zahlung der Filmmieten garantiert werden. Die genannten Herren werden bevollmächtigt mit der A. C. S. R. in sofortige Unterhandlungen zu treten um wenn möglich dem Verband noch vor Jahresschluss das bereinigte Projekt vorlegen zu können.

Vom Sekretariat des S. L. V. in Zürich wurde jedem Verleiher ein kurzer Bericht über drei der wichtigsten Tagesfragen, nämlich «Tonfilm-Tantieme», «Filmzensur» und «Kino-Billetsteuer im Kanton Zürich» zugesandt. Ohne Zweifel beschäftigen diese Fragen in erster Linie heute den Theaterbesitzer, doch ist der Verleiher indirekt

sogar sehr stark daran interessiert. Das Sekretariat wird beauftragt die Zusendung zu verdanken, mit der Bitte, unseren Verband stets auf dem Laufenden zu halten, damit gemeinsam und rechtzeitig die erforderlichen Gegenmassnahmen ergriffen werden können.

Es wird ferner allgemein bemerkt, dass im Interesse der schweiz. Kinematographie es dringend erwünscht wäre, wenn die unerquickliche Zeitungskampagne der beiden westschweiz. Fachblätter endlich mal aufhören würde. Die Versammlung beschliesst an beide Direktoren in oberwähnten Sinne zu schreiben und falls trotzdem nicht Schluss gemacht würde, den zwei Organen die Unterstützung seitens der Verleiher zu entziehen.

Einige Genfer Verleiher beklagen sich über die des öfteren geradezu vernichtenden Kritiken ihrer Filme durch Herrn Rubatel von der «Tribune de Lausanne». Vom Verband aus soll die Sache untersucht und wenn möglich Abhilfe geschaffen werden.

Es wird ferner beschlossen, jeweils am ersten Dienstag jeden Monats in Bern eine Monatsversammlung abzuhalten. Erste Sitzung, Dienstag den 3. November 1931.

#### Protokoll-Auszug der Monats-Versammlung vom 3. November 31

Präsident Dr. Egghard eröffnet die die gutbesuchte Monats-Versammlung. In der Angelegenheit Hipleh-Hen-

nard schlägt er der Versammlung vor, ein Ehrengericht zu bestellen, bestehend aus je einem Vertreter des F. V. V. und der A. C. S. R. Durch einstimmigen Beschluss wird Dr. Egghard als unser Vertreter gewählt und es wird der bestimmten Hoffnung Ausdruck gegeben, dass auf diesem Wege eine Schlichtung möglichst rasch erreicht werde.

Vom Zürcher-Lichtspieltheater-Verband liegt ein Entwurf zu einer Vereinbarung vor. Diese bezweckt die Verhinderung der Preisschleudereien und die Bekämpfung des Freikartensystems auf dem Platze Zürich. Die Versammlung ist mit den einzelnen Punkten einverstanden und ergänzt den Entwurf noch durch zwei weitere Punkte betr. Einheitspreisen u. sog. Doppelschlagerprogrammen.

Der abgeänderte Entwurf wird unverzüglich dem Z. L. V. unterbreitet werden.

Die Kommission betr. Interessenvertrag mit der Association Ciném. Suisse Romande hat ihre Tätigkeit aufgenommen und wird das Projekt noch durch Dr. Rey-Wiler in eine juristische Form gebracht, die z. Zt. noch nicht vorliegt. Um der Kommission das Arbeiten möglichst zu erleichtern, wird dieselbe aus drei in Genfansässigen Mitgliedern z. Teil neu bestellt.

Die Versammlung befasste sich ferner mit der stets wiederkehrenden Frage der säumigen Zahler. Eine gewisse Anzahl solcher Kunden wird vorerst durch den Verband schriftlich gemahnt werden. Weitere Massnahmen behält sich der Verband für die nächste Zeit vor.

### Abnahmefrist ist gleichzeitig Lieferfrist

Eine wichtige Gerichtsentscheidung.

Eine wichtige Entscheidung, die Verleiher wie Theaterbesitzer gleichermassen interessieren dürfte, fällte das Amtsgericht Frankfurt a. M. Der Tatbestand ist folgender:

Ein Theaterbesitzer bestellte bei einer Verleihfirma im Februar 1930 einen stummen Film. Der Bestellschein erhält den Vermerk Abnahmefrist 1930. Der Theaterbesitzer hat während des Jahres 1930 mehrfach wegen Lieferung des Films bei der Klägerin vorgesprochen, diese hat aber den Film nicht liefern können. Nach Ablauf des Jahres 1930 weigerte sich der Theaterbesitzer, den Film zu nehmen. Daraufhin verklagte der Verleiher den Theaterbesitzer.

Die Verleihfirma bestritt nicht, dass der Beklagte sie wegen Lieferung des Films gemahnt habe; sie führte aber aus, dass die in dem Bestellschein vorgesehene Abnahmefrist lediglich ein Recht des Verleihers bedeute, von dem Kunden die Abnahme des Films während des Jahres 1930 verlangen zu können. Selbst bei anderer Auslegung der Vertragsbestimmung sei nach Ansicht des Verleihers der Beklagte zur Abnahme des Films verpflichtet, weil er es unterlassen habe, ihr eine Nachfrist nach Paragraph 326 BGB. zu setzen.

Das Gericht hat die Klage der Verleihfirma abgewiesen und dieser die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

In den Entscheidungsgründen kam das Gericht zu der Auffassung, dass die Zusatzbestimmung auf dem Bestellschein «Abnahmefrist 1930» Rechte und Verpflichtungen für beide Vertragsabschliessende mit sich bringt. Sinn und Zweck dieser Abnahmefrist, die dem Interesse beider Teile gerecht werden soll, muss der sein, dass der Verleiher das Recht hat, von dem Besteller während des Jahres 1930 die Filmabnahme zu verlangen und ohne weitere Fristsetzung für den Fall, dass der Besteller die

Abnahme nicht fordert, Bezahlung der Filmmiete verlangen kann, ohne zur Lieferung des Films verpflichtet zu sein. Hieraus erfolgt für den Besteller die Verpflichtung, die Filmmiete zu bezahlen, wenn er während der Dauer der Abnahmefrist den Film nicht abnimmt, und das Recht, die Bezahlung des Films zu verweigern, wenn der Verleiher nicht in der Lage ist, den Film während des Laufes der Abnahmefrist zu leihen.

Das Gericht hält eine Nachfristsetzung nicht für erforderlich. Entscheidend für diese rechtliche Beurteilung ist nicht die Tatsache, dass in dem Bestellschein eine kalendermässige Befristung der Abnahmeverpflichtung enthalten ist, sondern weil für den Beklagten infolge des Verzuges der Klägerin die Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr hatte, weil mit dem Wesen des unter den Parteien getätigten Geschäftes eine Fristsetzung unvereinbar ist. Dem Beklagten und der Klägerin war bei Abschluss des Vertrages bekannt, dass der stumme Film immer mehr gegenüber dem Tonfilm in den Hintergrund tritt, dass allgemein damit zu rechnen war, dass in verhältnismässig kurzer Zeit stumme Filme keinen finanziellen Erfolg versprechen. Wenn auch im Jahre 1930 in gewissem Umfange stumme Filme noch einen materiellen Erfolg versprechen konnten, da die Umstellung auf Tonfilm erst im Gange war, so ist doch für das Jahr 1931 die Marktlage für stumme Filme so ungünstig geworden, dass das Spielen eines stummen Films fast immer einen erheblichen Verlust für den Lichtspieltheaterbesitzer mit sich bringt. Eine Abnahmepflicht über die in dem Bestellschein festgelegte hinaus für den Beklagten anzuerkennen, würde für den Beklagten angesichts der durch den Tonfilm verursachten völligen Veränderung des Filmmarktes eine Härte bedeuten, die nicht akzeptabel wäre.

### **Eine erfreuliche Botschaft**

Ein Prozessieg über die Gema. - Keine Tantiemen für Lautsprecher-Musik.

In dem Prinzipien-Prozess, den das Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands gegen die Gema, die GDT. und die AKM. darüber führte, ob für Lautsprecher-Uebertragung von Rundfunk-Musik in öffentlichen Lokalen (gewerblichen Betrieben) Tantieme zu zahlen ist, hat kürzlich der 27. Senat des Kammergerichts Berlin unter Vorsitz des Senatspräsidenten Gnuschke, nach mehrstündiger Verhandlung, folgendes Urteil verkündet:

Es wird festgestellt, dass die in der « Gema » zusammengeschlossenen Verbände nicht berechtigt sind, für das Hörbarmachen von an sich tantiemepflichtiger Musik durch Lautsprecher in gewerblichen Betrieben Tantieme zu verlangen.

Zu den Kosten wurde die Gema usw. verurteilt. Das

Objekt ist auf 250.000 RM. festgesetzt.

Der Prozess des Reichskartells wird bekanntlich durch Rechtsanwalt Dr. Plugge geführt. Seine Bedeutung für das Gesamtgebiet des Tantieme-Wesens ist unverkennbar; die Parallelen zur Frage der Tantiemepflicht des Tonfilms liegen auf der Hand.

Der 27. Zivilsenat des Kammergerichts unter Vorsitz von Senatspräsident Gnuschke, dem übrigens auch Smoschewer als Beisitzer angehört, geniesst bekanntlich hervorragenden, autoritativen Ruf.

Naturgemäss ist zu erwarten, dass die Gema-Partei Revision einlegen wird, so dass es zu einer höchstinstanzlichen Entscheidung durch das Reichsgericht kommt.

Dem Berufungsantrag des Reichskartells ist also mit diesem Kammergerichtsurteil in vollem Umfang stattgegeben worden. Auch die Kosten, die durch den Beitritt der Reichsrundfunk-Gesellschaft und des Bundes der Saal- und Konzertlokal-Inhaber als Nebenintervenienten entstanden sind, wurde den Autoren-Gesellschaften voll zur Last gelegt.

Mit ihrer Entscheidung hat sich die Berufungs-Instanz in strikten Gegensatz zu der Rechtsauffassung des Land-

gerichts I gesetzt.

Das Tamtam der Gema, die bereits an ihre sämtlichen Mitglieder auf Grund des Landgerichts-Urteils freudige Warnungs-Signale weitergab, ist somit zu früh erfolgt.

## Die Jahreshauptversammlung des Internationalen Lehrfilminstitutes

Unter dem Vorsitz des italienischen Justizministers Exzellenz Alfredo Rocca, hat kürzlich die Jahreshauptversammlung des Verwaltungsrates des Internationalen Lehrfilminstitutes in der Villa Torlonia in Rom stattgefunden. Unter den Vertretern der einzelnen Länder bemerkte man den japanischen Gesandten, Exzellenz Yoshida, Comte Carton de Wiart, Dr. Krüss, Professor Oprescu, Dr. Hankin, Dr. Czrnawowsky, Prof. Barrier u. a. m. Nach den einleitenden Worten des Sekretärs des Institutes, Baron Montenach, der auf die Beschlüsse wichtiger internationaler Körperschaften bezüglich des Lehrfilms in der letzten Zeit, und besonders der sechsten Kommission des Völkerbundes hinwies, erstattete der Direktor des Instituts, Prof. De Feo einen eingehenden Bericht über die Tätigkeit des Lehrfilminstitutes im Jahre 1931 und skizzierte den Arbeitsplan für das Jahr 1932. Die

Vorschläge der Direktion fanden bei dem Verwaltungsrat einstimmigen Beifall und Annahme.

Unter den besonders bedeutsamen Programmpunkten für das Jahr 1932 heben wir die Herausgabe des internationalen Lehrfilmkataloges, die Veröffentlichung der grossen Enzyklopädie des Filmwesens, die Veröffentlichung einer Studienserie über die Methodologie des Lehrfilms, und die Bildung von Schulfilmbibliotheken hervor.

Ferner wurde die Bildung einer internationalen Zentrale für Sprach- und Folklore-Studien mittels des Sprechfilms beschlossen. Endlich soll in kürzester Zeit in Rom eine Konferenz sämtlicher Lehrfilmerzeuger und Verbraucher einberufen werden, um über die Standardisierung des Kleinfilms und anderer Probleme zu beraten. Die Jahreshauptversammlung schloss mit einem Dank des Verwaltungsrates an Exzellenz Rocca und den italienischen Ministerpräsidenten.

L. B. B.

## NEUE FILME

— Der Kongress tanzt feierte an der Wiener Welturaufführung und die folgenden Tage im Scala-Theater seltene Triumphe. Andauernder Applaus bei offener Szene in allen Vorstellungen bewies, wie sehr das Publikum von Spielhandlung und Darstellung mitgerissen wird. Lilian Harvey und Eric Charell wurden in der letzten Abendvorstellung 47 Mal vor der begeisterte Publikum gerufen. Sämtliche Vorstellungen für die folgendern Tage waren bereits ausverkauft. Im Verleih der Eosfilm.

— «Solang noch ein Walzer von Strauss erklingt...»
— Die schönsten und populärsten Straussschen Walzermelodien klingen in diesem Tonfilm auf, und das dürfte dem Film Erfolg bringen. Behandelt wird der Konflikt zwischen Vater und Sohn und der Sieg, den die Walzerklänge des jungen Strauss erringen. In die Handlung sind noch einige Liebesepisoden sowie allerhand lustige Szenen eingeflochten. Das Ganze ist stellenweise reichlich sentimental.

Trefflich in Maske und Spiel ist Hans Junkermann als Johann Strauss Vater. Gustav Fröhlich spielt den jungen Johann Strauss. Obwohl er in der Maske nicht sehr ähnlich ist, erfreut er doch durch seine übersprudelnde Jungenhaftigkeit und sein warmes sympathisches Spiel. Von den übrigen Darstellern sind noch Maria Paudler als Jugendgeliebte von Johann Strauss, Julie Serda als Mutter, Ferdinand Bonn als Domorganist und Julius Falkenstein als Musikkritiker zu nennen.

Im Verleih der Etnafilm.

— Doppel-Auszeichnung für den «Bebenden Berg». — Der Gebirgstonfilm «Der bebende Berg» der LeoFilm, München, wurde amtlicherseits mit dem Prädikat «volksbildend» und zugleich «künstlerisch» ausgezeichnet. Er geniesst infolgedessen entsprechende Steuerermässigung und ist für Jugendliche zugelassen.

« Der bebende Berg » mit Hanns Beck-Gaden in der Hauptrolle erweist sich als echter Volksfilm, der die Anerkennung von Presse und Publikum findet.

Im Verleih der Leofilm.

\* \* \*

— "Niemandsland" ist nunmehr im Schnitt und Ton fertiggestellt. Der Film, der bekanntlich seinerzeit mit dem Friedenspreis ausgezeichnet wurde, wird demnächst seine Uraufführung in Berlin erleben.

Man verspricht sich von dieser Schöpfung etwas ganz Besonderes und erscheint dieser Tonfilm für die Schweiz im Verleih der Interna Tonfilm Vertriebs A. G. in

Zürich, Stauffacherstr. 41.

\* \* \*

— Rango. — Dieser Tonfilm ist sicher ein grosses Kunststück. Wie der Operateur es angestellt hat, zum Beispiel einen Tiger aufzunehmen, der plötzlich und unheimlich aus einem finstern Busch heraus federt und aus dem Tümpel Wasser säuft... Oder eine andere Riesenkatze wächst auf einmal aus dem hohen Riedgras heraus, sie erblickt uns, setzt zum Sprung an, drohend reisst sie den Rachen auf, zerreisst die Stille mit einem fürchterlichen Hassesröcheln, und aus den Augen sprüht die heisse Glut erbarmungslosen Mörderherzens — und in der nächsten Zehntelssekunde fliegt der Kerl wie ein Geschoss ins Objektiv, auf uns hinein... Oder so was wie ein schwarzer Panther setzt langsam über eine Furt, er